

BGer 1C_409/2024 vom 29. Dezember 2025

Bundesgericht, 2025-12-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_409_2024

FR: TF 1C_409/2024 du 29 décembre 2025

IT: TF 1C_409/2024 del 29 dicembre 2025

Erwägungen

E. 1

Die beiden Beschwerden und die Urteile, gegen die sie sich richten, entsprechen sich grösstenteils wörtlich. Es rechtfertigt sich, die Verfahren zu vereinigen und die Sache in einem einzigen Urteil zu behandeln.

E. 2

Gegen den kantonal letztinstanzlichen Entscheid der Vorinstanz im Bereich des Baurechts steht die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten grundsätzlich offen (Art. 82 lit. a BGG). Die Beschwerde an das Bundesgericht ist zulässig gegen End- und Teilentscheide, die das Verfahren in der Hauptsache - aus materiellen oder formellen Gründen - ganz oder teilweise abschliessen (Art. 90 und 91 BGG ; BGE 150 II 566 E. 2.2 mit Hinweis). Von weiteren, hier nicht interessierenden Ausnahmen abgesehen, wird von der Beschränkung der Anfechtbarkeit auf Endentscheide abgewichen, wenn ein selbstständig eröffneter Vor- oder Zwischenentscheid einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG). Ist die Beschwerde nach Art. 93 Abs. 1 BGG nicht zulässig oder wurde von ihr kein Gebrauch gemacht, so sind die betreffenden Vor- und Zwischenentscheide gemäss Art. 93 Abs. 3 BGG durch Beschwerde gegen den Endentscheid anfechtbar, soweit sie sich auf dessen Inhalt auswirken. Die hier umstrittenen Baubewilligungen enthalten nach dem Ausgeführten eine Nebenbestimmung, wonach die Quartiererschliessungsstrasse (Verlängerung der Mühlebachstrasse) rechtskräftig bewilligt und erstellt sein muss, bevor mit den Bauarbeiten für die Mehrfamilienhäuser begonnen werden darf. Aus den angefochtenen Entscheiden geht in dieser Hinsicht hervor, dass der Regierungsrat am 4. Juli 2023 eine erstinstanzlich erteilte Baubewilligung für die Erstellung der Quartiererschliessungsstrasse aufgehoben hat. Er war zum Schluss gekommen, dass es sich bei der geplanten Strasse um eine Groberschliessungsstrasse handle, für die zunächst ein Erschliessungsplanverfahren durchgeführt werden müsse. Zudem beanstandete er das dem Baugesuch zu Grunde liegende Verkehrs- und Lärmgutachten. Bei den erwähnten Nebenbestimmungen in den Baubewilligungen für die Mehrfamilienhäuser handelt es sich um eine aufschiebende Bedingung. Nach der Rechtsprechung führen derartige Bedingungen dazu, dass das Baubewilligungsverfahren als noch nicht abgeschlossen gilt, sofern die Formulierung der Bedingungen einen Spielraum für ihre Umsetzung belässt, was in Bezug auf die Quartiererschliessungsstrasse der Fall ist (vgl. das denselben Beschwerdeführer betreffende Urteil 1C_436/2023 vom 18. Juni 2024 E. 1.2; vgl. auch BGE 150 II 566 E. 2.2.2; je mit Hinweis). Angefochten ist somit ein selbstständig eröffneter Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG , gegen den grundsätzlich nur unter den in

dieser Bestimmung genannten Voraussetzungen eine Beschwerde ans Bundesgericht möglich ist. Der Beschwerdeführer behauptet nicht, dass der angefochtene Entscheid einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann. Er ist dagegen der Auffassung, die Gutheissung seiner Beschwerde würde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen. Zur Begründung bringt er zum einen vor, dass sich das Bundesgericht nicht mit seinen übrigen Rügen befassen müsste, wenn es in Bezug auf die Frage der Erschliessung seine Auffassung teile. Dieses Argument hat freilich nichts mit einem weitläufigen Beweisverfahren zu tun. Zum andern macht er geltend, dass die Lärmermittlungen unvollständig seien, wobei gestützt auf seine Ausführungen nicht ersichtlich ist, weshalb deren Ergänzung besonders aufwendig sein sollte. Die Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG - welche praxisgemäss ohnehin restriktiv zu handhaben sind (BGE 150 II 566 E. 2.2 mit Hinweis) - sind damit nicht erfüllt.

E. 3

Auf die Beschwerden ist aus diesen Erwägungen nicht einzutreten. Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Der Beschwerdeführer hat der Beschwerdegegnerin zudem eine angemessene Parteientschädigung auszurichten (Art. 68 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.